

520-30

B 1612A

Dr. Vogt 587

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 31. Oktober

1974

Datum	Inhalt	Seite
25. 9. 1974	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	587

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag hat sich gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern in seiner Sitzung vom 25. September 1974 folgende neue Geschäftsordnung gegeben, die am 1. Oktober 1974 in Kraft tritt:

I. Die Abgeordneten

§ 1

Einberufung der ersten Sitzung (konstituierende Sitzung)

(1) Die Abgeordneten werden vom bisherigen Präsidenten zu der ersten Sitzung durch eine jedem Abgeordneten zuzustellende Ladung einberufen. Ihr Zweck ist die Wahl des Präsidiums. Diese Sitzung findet spätestens am 15. Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode statt.

(2) Den Vorsitz führt der an Lebensjahren älteste Abgeordnete; falls er ablehnt oder verhindert ist, der nächstälteste Abgeordnete (Alterspräsident). Der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten Abgeordneten zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf läßt er die Namen der Abgeordneten aufrufen, stellt die Beschlußfähigkeit des Hauses fest und läßt den Präsidenten wählen.

(3) Anträge auf Vertagung der Sitzung sind unzulässig. Unterbrechungen dürfen insgesamt 24 Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Ausweise

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen und Arbeiten des Landtags nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung teilzunehmen.

(2) Die Erfüllung dieser Pflicht wird in der Regel durch die Einzeichnung in die Anwesenheitslisten, durch eine namentliche Abstimmung oder durch die aus den Niederschriften erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(3) Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist im Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags geregelt.

§ 4

Akteneinsicht und Aktenabgabe

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtags

oder eines Ausschusses befinden. Die Arbeiten des Landtags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Akteneinsicht ist aber insoweit nicht gestattet, als der Landtag oder einer seiner Ausschüsse die Geheimhaltung von Mitteilungen und Beratungen beschlossen hat, oder die Ausschüsse in nichtöffentlichen Sitzungen tagen.

(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Landtag über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten gestattet. Wünschen andere Abgeordnete Einsicht in diese Akten, so darf dies nur mit Zustimmung des betreffenden Abgeordneten und des Präsidenten geschehen.

(3) Die Einsicht in die Verwaltungsakten des Landtags steht nur dem Präsidium zu.

(4) Dritten Personen ist die Einsichtnahme in die allgemeinen Akten nur mit Zustimmung des Präsidenten, in persönliche Akten nur mit Zustimmung des betreffenden Abgeordneten und des Präsidenten gestattet. Soweit es sich um die Akten eines Ausschusses handelt, soll der Präsident das Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses herbeiführen.

(5) Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden, Berichterstatter oder Mitberichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(6) Akten über nichtöffentliche Sitzungen sowie Mitteilungen und Beratungen, deren Geheimhaltung vom Landtag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, dürfen nicht außerhalb des Hauses verbracht werden. In begründeten Fällen kann der Präsident bei Akten über nichtöffentliche Sitzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Urlaub

Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen erteilt der Präsident. Bei Verweigerung des Urlaubs oder über Urlaub von längerer Dauer entscheidet der Ältestenrat. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 6

Verzicht auf das Abgeordnetenmandat

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft beim Landtag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Verzichtserklärung kann auch schriftlich erfolgen; die Unterschrift ist öffentlich zu beglaubigen. Die Verzichtserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen. Sie muß die ausdrückliche Erklärung enthalten: „Ich verzichte auf mein Mandat.“

II. Die Fraktionen

§ 7 Begriff

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 10 Abgeordneten. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Abgeordneten sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Abgeordnete, die Parteien angehören, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Fraktion bilden und nicht Mitglieder einer anderen Fraktion werden.

(3) Die Fraktionen können ihre Angelegenheiten durch Geschäftsordnungen oder Satzungen regeln, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung und der Verfassung nicht widersprechen dürfen.

§ 8 Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Stand bei Beginn der Legislaturperiode. Bei gleicher Anzahl entscheidet die in der Wahl erzielte Gesamtstimmzahl.

(2) Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für ihren Anteil an den Ausschusssitzen sowie den Stellen der Ausschußvorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 finden Anwendung.

III. Das Präsidium

§ 9 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten und aus dem ersten bis sechsten Schriftführer. Mitglieder des Präsidiums sind auch die nach § 10 Abs. 1 Satz 3 zusätzlich gewählten Schriftführer.

§ 10 Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl gilt das d'Hondtsche Verfahren. Fraktionen, auf die hiernach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Schriftführersitz. Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der anteilberechtigten Fraktionen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Angehörigen des Präsidiums können mit Ausnahme des Falles des Art. 44 Abs. 3 Satz 5 BV jederzeit vom Landtag abgerufen werden. Ein dahingehender Antrag kann nur von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. § 49 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium bereitet den Haushaltsplan des Landtags vor. Es verfügt über die Räume im Landtagsgebäude.

(2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Landtags zwischen zwei Tagungen.

(3) Das Präsidium ist oberste Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtagsamtes. Es ernennt und befördert die Beamten des Landtagsamtes, ihm obliegt auch die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter des Landtagsamtes.

(4) Zur Ernennung und Beförderung des Direktors und der Beamten des höheren Dienstes des Landtagsamtes ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.

(5) Der Leiter des Landesamtes für Kurzschrift wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und mit Zustimmung des Ältestenrats, die übrigen Fachkräfte für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift vom 6. April 1950 (BayBS II S. 625) werden vom Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt. Auf die übrigen Bediensteten des Landesamtes für Kurzschrift findet Absatz 3 Anwendung.

§ 12 Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Das Präsidium wird vom Präsidenten mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Es muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen. Im Präsidium ist keine Vertretung möglich.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 13 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident führt die Geschäfte des Landtags. Er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

(2) Der Präsident leitet die Sitzungen der Vollversammlung des Landtags.

(3) Der geschäftsführende Präsident kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.

(4) Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Angehörigen des Landtagsamtes und des Landesamtes für Kurzschrift aus.

§ 14 Aufgaben der Stellvertreter des Präsidenten

Die Vertretung des Präsidenten regelt sich nach der Reihenfolge des § 9. Der Stellvertreter unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung. Eine Vertretung tritt nur ein, wenn sie der Präsident mit dem zuständigen Stellvertreter vereinbart oder wenn er aus irgendeinem Grund an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Diese Vertretung bedeutet eine Geschäftsführung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 15 Aufgaben der Schriftführer

(1) Die Schriftführer haben dem Präsidenten in der Vollversammlung hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Rednerliste zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Abgeordneten aufzurufen, für die Stimmabgabe zu sorgen und die Stimmen zu zählen und Schriftstücke zu verlesen. Neben diesen Aufgaben können ihnen Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft beim Präsidium erwachsen.

(2) Reichen die anwesenden Schriftführer nicht aus, so ernennt der amtierende Präsident Stellvertreter aus der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landtags.

IV. Der Ältestenrat

§ 16 Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den Vertretern der

Fraktionen. Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die vollendete Zahl von je 20 Mitgliedern einen Sitz, mindestens aber einen Sitz. Den Fraktionen obliegt die Ernennung ihrer Mitglieder und der doppelten Anzahl von Stellvertretern im Ältestenrat und deren Abberufung. Sie benennen diese dem Präsidenten schriftlich. Der Präsident gibt die benannten Mitglieder und spätere Änderungen dem Landtag bekannt.

(2) Der Ältestenrat wird bei Beginn des Landtags bestellt.

§ 17

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung der Geschäfte. Er verteilt gemäß §§ 8 und 26 und vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung auf die Fraktionen die Zahl der Ausschusssitze sowie die Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter. Für die Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem d'Hondtschen Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe). Den Fraktionen kommt es zu, die Wahl unter den noch offenen Stellen zu treffen. Die Festsetzung der Berechtigungsreihen für die Vorsitzenden und die Stellvertreter erfolgt getrennt.

(2) Die weiteren Aufgaben des Ältestenrats ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(3) Bei den Sitzungen des Ältestenrats dürfen nur seine Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein. Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrats werden die Fraktionen durch ihre Vertreter, fraktionslose Abgeordnete auf ihren Wunsch durch den Präsidenten unterrichtet.

(4) § 32 Abs. 4 findet Anwendung. Akteneinsicht ist jedem Abgeordneten gestattet.

§ 18

Einberufung des Ältestenrats

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen. In diesem Fall muß die Sitzung binnen 10 Tagen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(2) Der Ältestenrat tritt vor jeder Sitzung (Sitzungsfolge) der Vollversammlung zusammen (§ 97 Abs. 1).

V.

Der Zwischenausschuß

§ 19

Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses

Die Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses regeln sich nach Art. 26 und 32 BV.

§ 20

Stärke und Zusammensetzung des Zwischenausschusses

(1) Die Stärke des Zwischenausschusses bestimmt der Landtag. Der Landtag bestellt einmalig die Mitglieder des Zwischenausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter nach dem Vorschlag der Fraktionen. Mitglieder und ihre Stellvertreter genießen die Rechte der Art. 27 mit 31 BV.

(2) Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (d'Hondtsches Verfahren); jede Fraktion muß im Zwischenausschuß vertreten sein.

(3) Der Landtagspräsident und die Vizepräsidenten des Landtags können nicht Mitglieder des Zwischenausschusses sein (Art. 44 Abs. 3 BV).

§ 21

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

Der Zwischenausschuß wählt für die Dauer seines Bestehens aus seinen ordentlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 dieser Geschäftsordnung.

VI.

Der Beirat der Bücherei

§ 22

Aufgaben des Beirats der Bücherei

(1) Der Beirat der Bücherei betreut gemeinsam mit dem Präsidenten die Bücherei des Landtags. Er wirkt insbesondere bei An- und Verkäufen mit und hat insoweit das Recht, Vorschläge zu machen. Zu seinen Sitzungen sind der Direktor des Landtagsamts sowie der Leiter der Bücherei mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landtagspräsidenten und der Mehrheit des Beirats der Bücherei, insbesondere hinsichtlich des An- und Verkaufs von Büchern und Drucksachen, entscheidet der Ältestenrat.

§ 23

Zusammensetzung des Beirats der Bücherei

Zum Beirat der Bücherei entsendet jede Fraktion einen Vertreter. Seine Besetzung wird der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben. Stellvertretung ist zulässig.

VII.

Die Ausschüsse

§ 24

Allgemeines

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Landtags.

(2) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Geschäftsordnung und Wahlprüfung,
2. Staatshaushalt und Finanzfragen,
3. Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen,
4. Wirtschaft und Verkehr,
5. Ernährung und Landwirtschaft,
6. Sozial- und Gesundheitspolitik,
7. Kulturpolitische Fragen,
8. Fragen des öffentlichen Dienstes,
9. Eingaben und Beschwerden,
10. Sicherheitsfragen,
11. Information über Bundesangelegenheiten,
12. Grenzlandfragen.

(3) Der Landtag kann weitere Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Fragen bilden und aufheben.

§ 25

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben die Verhandlungen der Vollversammlung vorzubereiten und über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden. Die Ausschüsse haben als solche nicht das Recht, Gesetze einzubringen oder Anträge zu stellen.

§ 26

Stärke der Ausschüsse

(1) Die Stärke eines Ausschusses bestimmt der Landtag.

(2) Für die Besetzung der Ausschüsse ist gemäß § 8 Abs. 2 die Stärke der Fraktion maßgebend; Fraktionen, auf die hiernach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Sitz.

§ 27

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder in den Ausschüssen.

(2) Der Präsident gibt die benannten Mitglieder und späteren Änderungen dem Landtag bekannt.

§ 28

Vorsitzende und Stellvertreter der Ausschüsse

Der Ausschuß wählt auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorschlag für die betreffende Stelle zu machen berechtigt ist, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Sie brauchen der benennenden Fraktion nicht anzugehören. Vorsitzender und Stellvertreter können nicht der gleichen Fraktion angehören. Die Wahl wird vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. Der Präsident gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.

§ 29

Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertretern der Ausschüsse

Ein Vorsitzender eines Ausschusses oder dessen Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Sie erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist der Ausschußvorsitzende abberufen. Die berechnete Fraktion hat dann unverzüglich einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 30

Stellvertretung in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen und Unterausschüssen ist Stellvertretung innerhalb der Fraktionen unbeschränkt und jederzeit zulässig. Die Stellvertretung und deren Wechsel sollen dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

(2) Ist ein Unterausschuß (§ 31) eingesetzt, so kann der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten sowie auf Antrag des Unterausschusses beschließen, daß die Vertretung im Unterausschuß nur von einem durch die Fraktionen zu benennenden ständigen Stellvertreter wahrgenommen werden kann. Ein Ersatz dieses ständigen Stellvertreters ist nur aus triftigen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.

§ 31

Bildung von Unterausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, sich über ihre Verhandlung berichten lassen und sie wieder auflösen. Die Unterausschüsse haben nicht das Recht, über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden.

(2) In einem Unterausschuß muß jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens einen Sitz haben. Kommt in der Frage der Besetzung keine Einigung zustande, entscheidet der Ältestenrat. Die Vertretung in den Unterausschüssen bestimmt sich nach § 30.

(3) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreter, ohne an die Vorschrift des § 8 Abs. 2 gebunden zu sein.

§ 32

Öffentlichkeit der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Allgemeine Ausnahmen beschließt der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Ab-

geordneten oder eines Ausschußvorsitzenden, Ausnahmen von Fall zu Fall der Ausschuß selbst.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Information über Bundesangelegenheiten und für Sicherheitsfragen finden nicht öffentlich statt. Ausnahmen hiervon bestimmt von Fall zu Fall der Ausschuß selbst.

(3) Jeder Abgeordnete ist befugt, bei den nicht-öffentlichen Sitzungen, mit Ausnahme der des Ausschusses für Sicherheitsfragen, anwesend zu sein. Die Vollversammlung kann für weitere Ausschüsse diese Befugnis ausschließen.

(4) Auch über nichtöffentliche Verhandlungen sind Mitteilungen in der Öffentlichkeit zulässig; Namen der Redner und Fraktionen dürfen hierbei nicht genannt werden.

§ 33

Geheimhaltung

(1) Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann der Landtag oder der Ausschuß von Fall zu Fall Geheimhaltung beschließen. Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in geheimer Sitzung. Im Landtag kann ein solcher Antrag nur von mindestens 50 Abgeordneten oder von der Staatsregierung gestellt werden; im übrigen gelten die Erfordernisse des Art. 22 Abs. 1 BV. Der Landtag kann Geheimhaltungsbeschlüsse in geheimer Sitzung ganz oder teilweise wieder aufheben.

(2) Hat der Ausschuß geheim verhandelt und muß der Gegenstand von der Vollversammlung beschlossen werden, so beantragt der Berichterstatter, auch für den Landtag Geheimhaltung zu diesem Geschäftsordnungspunkt zu beschließen.

(3) Vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Geheimhaltung bis zum Beschluß ihrer Beendigung muß die Besetzung des Ausschusses so beibehalten werden, wie sie im Augenblick der Beschlußfassung über die Geheimhaltung bestand. § 40 Abs. 2 findet Anwendung. Will eine Fraktion oder eine Gruppe von Antragstellern an Stelle ihres so festgelegten Vertreters aus besonderen Gründen einen Wechsel in der Vertretung eintreten lassen, so hat sie hierzu vorher die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Antragsteller ist insoweit bei Fraktionen der Fraktionsvorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Gruppen von Antragstellern derjenige, der ursprünglich den Antrag im Ausschuß vertreten hat. Während einer Periode der Geheimhaltung kann dieser Wechsel nicht öfter als zweimal genehmigt werden. Nur die so Berechtigten haben zu den geheimen Sitzungen Zutritt. Die Verhandlungen dürfen von den jeweils Anwesenden einem anderen außerhalb der Geheimhaltung Stehenden nicht zur Kenntnis gebracht werden.

§ 34

Niederschriften der nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen

Sowohl in der nichtöffentlichen als in der geheimen Sitzung werden Niederschriften angefertigt. Sie sind vom Protokollführer dem Direktor des Landtagsamts zur Verwahrung zu übergeben. Die Einsichtnahme in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen mit Ausnahme des Sicherheitsausschusses ist jedem Abgeordneten gestattet. Die Einsichtnahme in Niederschriften geheimer Sitzungen ist nur denjenigen gestattet, die innerhalb der Geheimhaltung stehen. In den Niederschriften sind die Teilnehmer der geheimen Sitzungen namentlich festzustellen.

§ 35

Geschäftsgang in den Ausschüssen

Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern anberaumt; während der Verhandlungen der Vollversammlung sollen Ausschußsitzungen nicht stattfinden. Der Ausschußvorsitzende oder sein Stellvertreter setzt die Tagesordnung fest und gibt sie den Ausschußmitgliedern

mit dem Einladungsschreiben bekannt. In besonders dringenden Fällen kann auch der Landtagspräsident einen Ausschuß unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

§ 36

Schriftführer und dessen Stellvertreter

Der Ausschuß kann selbständig einen Schriftführer und dessen Stellvertreter wählen, denen die Aufgaben des § 15 Abs. 1 sinngemäß obliegen. Im Bedarfsfall leiten sie die Ausschußsitzung.

§ 37

Beschlußfähigkeit

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet die anberaumte Sitzung. Im Bedarfsfall wählt sich der Ausschuß einen Verhandlungsleiter.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(3) Wird die Beschlußfähigkeit bezweifelt und die Beschlußunfähigkeit vom amtierenden Vorsitzenden festgestellt, so unterbricht dieser zunächst die Sitzung auf eine bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. Über die Tagesordnungspunkte dieser vertagten Sitzung kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit abgestimmt werden.

§ 38

Zwang zur Einberufung

(1) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitgliederzahl des Ausschusses hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine Ausschußsitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Tagesordnungspunkt vorliegt.

(2) Liegt ein Beratungspunkt einem Ausschuß länger als vier Wochen vor, so muß ihn der Vorsitzende auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder als ersten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen und diese damit beginnen. In diesem Falle ist Absetzung ohne Sachberatung nicht zulässig.

(3) Es dürfen längere Sitzungsunterbrechungen als drei Wochen nicht stattfinden. Die Zeit der Ferien wird auf die Fristen nicht angerechnet.

§ 39

Rückverweisung an die Vollversammlung

Auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten kann ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags in der Vollversammlung verlangen, daß Beratungsgegenstände, die einem Ausschuß länger als acht Wochen ohne Sachberatung vorgelegen haben, auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt werden.

§ 40

Berichterstattung

(1) Der Vorsitzende ernennt für jeden Gegenstand einen Berichterstatter und Mitberichterstatter. Dabei soll er alle Ausschußmitglieder gleichmäßig heranziehen. Die Unterzeichner eines Antrags sollen nicht mit der Berichterstattung oder Mitberichterstattung befaßt werden. Über Vorlagen der Staatsregierung und von Abgeordneten der sie tragenden Fraktionen wird von Mitgliedern dieser Fraktionen, über Vorlagen von Abgeordneten der Oppositionsfraktionen von deren Mitgliedern Bericht erstattet. Der Mitberichterstatter stellt den Antrag; der Berichterstatter hat das Schlußwort.

(2) Berät der Ausschuß über Anträge von Abgeordneten, die nicht dem Ausschuß angehören, so kann der an erster Stelle unterzeichnete Antragsteller oder bei dessen Verhinderung der jeweils nächst Mitunterzeichnete mit beratender Stimme teilnehmen. Ist ein Antrag von Mitgliedern verschiedener Fraktionen

unterschrieben, so muß kenntlich gemacht werden, welcher Abgeordnete den Antrag vor dem Ausschuß vertritt. Vertretung durch einen anderen Unterzeichner des Antrags ist möglich. Durch Zugehörigkeit zu einer Fraktion wird insoweit ein Vertretungsrecht nicht begründet. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Ausschuß. Der den Antrag Vertretende hat das Recht, seinen Antrag zu begründen, sich an der Aussprache zu beteiligen und vor dem Schlußwort des Berichterstatters nochmals das Wort zu nehmen.

§ 41

Berichterstattung in der Vollversammlung

(1) Über die Beratungen des Ausschusses wird in der Vollversammlung mündlich berichtet. Der Bericht besteht in einer unparteiischen kurzen Zusammenfassung der im Protokoll der Ausschußsitzungen festgelegten Ansichten und Anträge des Ausschusses. Verschiedenartige Meinungen der Ausschußmitglieder muß er erkennen lassen.

(2) Bei Beschlüssen des Ausschusses, die ohne Gegenstimmen zustande kamen, unterbleibt eine ausführliche Berichterstattung über den Verhandlungsgang, jedoch müssen der ursprüngliche Antrag und etwaige Änderungen im Wortlaut bekanntgegeben werden.

(3) Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 40 vom Vorsitzenden ernannten Berichterstattern. Der Ausschuß kann eine andere Regelung treffen.

(4) Ein Mitglied des Ausschusses, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. In diesem Fall bestimmt der Ausschußvorsitzende den Berichterstatter für die Vollversammlung.

(5) Bei Verhinderung des Berichterstatters in der Vollversammlung kann der Präsident ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 42

Anhörungen

(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß mit den von ihm zu bestimmenden Sachkundigen in eine Aussprache eintreten. Die Beschlußfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht. Der Präsident ist befugt, der Beschlußfassung zu widersprechen und die Entscheidung des Ältestenrats herbeizuführen.

(2) Die Bestimmungen des § 33 (Geheimhaltung) und § 106 (Redeordnung) finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Ladung der Sachverständigen erfolgt durch den Präsidenten. Dieser übermittelt den Sachkundigen die jeweilige Fragestellung und fordert sie auf Wunsch des Ausschusses zur Einreichung einer kurzen schriftlichen Stellungnahme auf.

§ 43

Reisen

(1) Soweit erforderlich, können die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder im Auftrag des Ausschusses in Angelegenheiten, die mit den im Ausschuß zu behandelnden Fragen in sachlichem Zusammenhang stehen, mit Genehmigung des Präsidenten Reisen unternehmen. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn nach Ansicht des Präsidenten dieser Sachzusammenhang nicht vorliegt oder zu erwarten steht, daß durch die Reise erhebliche Kosten entstehen.

(2) Bei Ablehnung durch den Präsidenten entscheidet auf Antrag der Ältestenrat.

§ 44

Zuständigkeit und Verweisung

(1) Wird vom Präsidenten ein Antrag an einen Ausschuß verwiesen und kommt dieser zu der Auffassung, daß er für die Bearbeitung des Antrages

nicht zuständig ist, so gibt er diesen Antrag an den Präsidenten zurück mit der Empfehlung, ihn an den nach Meinung des Ausschusses zuständigen Ausschuß zu verweisen. Hält sich der so empfohlene Ausschuß für nicht zuständig, so entscheidet die Vollversammlung, welcher Ausschuß zuständig ist.

(2) Hält der Präsident die Bearbeitung eines Antrags durch mehrere Ausschüsse für erforderlich, so überweist er den Antrag an die nach seiner Meinung zuständigen Ausschüsse, wobei es ihm obliegt, die Reihenfolge der Bearbeitung festzulegen. Kommt ein Ausschuß während der Beratung oder nach deren Abschluß zu der Auffassung, daß neben seiner Entscheidung die Entscheidung eines anderen Ausschusses notwendig ist, so gibt er den bearbeiteten Antrag an den Präsidenten zurück mit dem Beschluß, diesen nach seiner Meinung weiterhin zuständigen Ausschuß mit der Sache zu befassen. Der Präsident ist an diesen Beschluß gebunden.

(3) Hält der Präsident nach Entscheidung eines Ausschusses es für erforderlich, einen weiteren Ausschuß mit dem Antrag zu befassen, so weist er ihn diesem zu. Moniert ein Ausschuß die Zuweisung eines Antrages und hält der Präsident diese für notwendig, so verfährt er ebenso.

(4) Alle Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, müssen vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden.

§ 45

Gemeinschaftliche informatorische Sitzungen

Ausschüsse können zu gemeinschaftlichen informatorischen Sitzungen zusammentreten. Falls sich die Vorsitzenden nicht einigen, regelt der Ältestenrat den Vorsitz. Über Sachfragen ist nach Ausschüssen getrennt abzustimmen. Jeder einzelne Ausschuß kann jederzeit das Ausschneiden aus der gemeinschaftlichen informatorischen Sitzung beschließen.

§ 46

Anwendung der Vorschriften für die Vollversammlung

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die für die Vollversammlung maßgebenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend auch für die Ausschüsse. Eine zweite Lesung von Gesetzesvorlagen findet jedoch nur auf besonderen Beschluß des Ausschusses statt.

VIII.

Die Untersuchungsausschüsse

§ 47

Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse

Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmen sich nach der Bayerischen Verfassung und dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 der Geschäftsordnung).

IX.

Die Kommissionen

§ 48

Bildung von Kommissionen

Die Kommissionen sind Hilfsorgane des Landtags; sie entstehen dadurch, daß der Landtag durch Beschluß oder Gesetz Abgeordnete entsendet, um bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die Kommissionen können durch Beschluß des Landtags oder durch eigenen Beschluß für die Dauer ihres Bestehens den Vorschriften der Geheimhaltung unterworfen werden.

X.

Wahlen

§ 49

Wahlen in der Vollversammlung

(1) Soweit in einem Gesetz Wahlen durch den Landtag vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der Vollversammlung.

Soweit jene Gesetze nichts anderes bestimmen, gelten für die Wahlen folgende Regeln:

Die Wahl findet geheim statt. Für die Geheimhaltung ist durch Bereitstellung amtlicher Stimmzettel Sorge zu tragen. Die Stimmzettel sind in einem amtlichen Briefumschlag im Beisein des Stimmberechtigten vom Schriftführer in eine Urne zu legen. Zur Abgabe des Stimmzettels werden die Abgeordneten mit Namen aufgerufen. Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags findet auf diesen Fall keine Anwendung.

(2) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Abgeordneten gemacht werden; solche Vorschläge sind nicht bindend.

(3) Die Vollversammlung kann von geheimer Wahl Abstand nehmen, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

§ 50

Formen der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Kandidaten oder einer Liste.

(2) Unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.

§ 51

Stichwahl

Ist durch Gesetz Wahl durch die Mehrheit vorgeschrieben und bestimmt das Gesetz nichts anderes, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Erreicht keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, welche Bewerber in die Stichwahl kommen, so gilt folgendes: Erreichen mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt. Erreichen mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

§ 52

Wahl einer Personenmehrheit

(1) Ist eine Personenmehrheit — im Gegensatz zur Wahl mehrerer Personen, die zur gleichen Zeit, aber nicht in einem Wahlgang gewählt werden — zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Der Präsident gibt zwei Wochen vor der Wahl den Termin bekannt.

(2) Jeder Abgeordnete kann bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Liste beim Präsidenten einreichen, die nicht mehr Namen enthalten darf, als Personen zu wählen sind. Die eingereichten Listen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren und zu einem Stimmzettel zusammenzufassen. Jeder Bewerber kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) Erscheint ein Bewerber auf mehr als einer Liste, so muß er spätestens drei Tage vor der Wahl dem Präsidenten gegenüber unwiderruflich erklären, auf welcher Liste er kandidieren will. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, so ist der Bewerber auf allen Listen zu streichen. Für dadurch ausgefallene Bewerber können bis 24 Stunden vor Beginn der Wahlsitzung von dem Vorschlagenden Ersatzbewerber benannt werden.

(4) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme, mit der er eine der Listen wählt. Häufeln und Streichen von

Listenkandidaten ist unzulässig und für die Vergabe der Sitze unbeachtlich.

(5) Die zu vergebenden Sitze sind den Listen verhältnismäßig nach den für sie abgegebenen Stimmen zuzuteilen; das d'Hondtsche Verfahren findet Anwendung.

(6) Innerhalb der Liste werden die Sitze den Bewerbern nach der Reihenfolge des Vorschlags zugeteilt.

§ 53

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluß der Wahl stellt der Präsident das Ergebnis fest. Zur Ermittlung der Unterlagen zieht er die Schriftführer heran.

(2) Die Feststellungen des Präsidenten unterliegen der Nachprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß, zu dessen Sitzungen jeder Abgeordnete Zutritt hat. Gegen die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses steht jedem Abgeordneten die Anfechtungsklage zum Verfassungsgerichtshof zu. Die Entscheidungen hierüber trifft der Richtersenaat.

XI.

Drucklegung

§ 54

Drucksachen

Alle Vorlagen der Staatsregierung und die Anträge der Abgeordneten sowie die dazugehörigen Ausschlußbeschlüsse, Interpellationen und schriftliche Anfragen gemäß § 79 Abs. 2 werden gedruckt und den Abgeordneten des Landtags und den Mitgliedern des Senats sowie dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien zugeleitet.

XII.

Gesetzesvorlagen

§ 55

Einbringung von Gesetzesvorlagen

(1) Gesetzesvorlagen werden von einzelnen Abgeordneten oder von Fraktionen eingebracht. Fraktionsvorlagen bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(2) Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sind durch den Ministerpräsidenten, Gesetzesvorlagen des Senats durch den Präsidenten des Senats oder durch den Ministerpräsidenten einzureichen.

(3) Für die Einbringung von Volksbegehren gelten die Bestimmungen des Art. 74 BV.

(4) Alle Gesetzesvorlagen sind beim Landtag zu Händen des Präsidenten einzureichen.

§ 56

Drei Lesungen

Gesetzesvorlagen werden in zwei Lesungen erledigt, wenn nicht eine dritte Lesung beantragt wird. Antragsberechtigt sind der Ältestenrat, eine Fraktion oder 20 Abgeordnete.

§ 57

Erste Lesung

(1) Die Gesetzesvorlagen sind auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen und der ersten Lesung zu unterstellen. In dieser Lesung werden nur die Grundsätze der Vorlage besprochen. Abänderungsanträge können in dieser Lesung nicht gestellt werden. Verfällt die Gesetzesvorlage nicht der Ablehnung, so beschließt der Landtag, welchen Ausschüssen sie zur Weiterbehandlung zuzuweisen ist. Erweist sich, daß die Vorlage auch durch einen anderen Ausschuß beratungsbedürftig ist, so entscheidet hierüber der Landtag.

(2) Zwischen der Mitteilung der Gesetzesvorlagen an die Abgeordneten und der ersten Lesung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. § 100 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Gesetzesvorlagen müssen durch den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit geprüft und, soweit sie den Haushalt berühren, auch durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen behandelt werden.

§ 58

Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung beginnt frühestens am vierten Tag nach Verteilung der Ausschlußbeschlüsse. Die Vorschriften des § 100 Sätze 2 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist des Satzes 3 sieben Tage beträgt.

(2) Es findet eine allgemeine Aussprache statt, sofern nicht der Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf sie verzichtet.

(3) In der Einzelberatung wird über jede Bestimmung gesondert beschlossen. Der Präsident kann jedoch, sofern nicht Widerspruch erhoben wird, über mehrere Bestimmungen gleichzeitig abstimmen lassen. Die §§ 133 und 134 finden Anwendung.

(4) Sind in der zweiten Lesung alle wesentlichen Teile einer Gesetzesvorlage abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung. Die ausdrückliche Feststellung hierüber trifft der Präsident.

§ 59

Dritte Lesung

(1) Eine dritte Lesung erfolgt auf Grund der Beschlüsse der zweiten Lesung.

(2) Sie schließt sich unmittelbar der zweiten an, wenn sachliche Änderungen der Gesetzesvorlage nicht beschlossen sind oder nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete widersprechen. Sind in der zweiten Lesung Änderungen beschlossen worden, so kann die dritte Lesung erst nach Aushändigung der Beschlüsse der zweiten Lesung erfolgen, wenn dies eine Fraktion oder 20 Abgeordnete verlangen.

(3) Sie beginnt mit einer allgemeinen Besprechung der Grundsätze der Vorlage, an die sich die Einzelberatung unmittelbar anschließt.

§ 60

Abänderungsanträge

Abänderungsanträge können bis zum Schluß der zweiten oder einer dritten Lesung gestellt werden. Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts der Gesetzesvorlage sind Abänderungsanträge. Abänderungsanträge dürfen bei Gesetzesvorlagen, die eine Abänderung bestehender Gesetze zum Inhalt haben, bis zum Schluß der zweiten oder einer dritten Lesung, nur zu solchen Einzelschriften gestellt werden, die bereits in den Ausschüssen behandelt worden sind.

§ 61

Rückverweisungen

Der Landtag kann in jedem Zeitpunkt der Lesungen die Vorlage zur weiteren Vorberatung an Ausschüsse zurückverweisen. § 39 bleibt unberührt. Die wiederholte Zurückverweisung ist ausgeschlossen.

§ 62

Schlußabstimmung

Nach Beendigung der Lesungen wird über die Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage abgestimmt (Schlußabstimmung). Sind die Beschlüsse der abschließenden Lesung unverändert geblieben, so erfolgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußab-

stimmung auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind.

XIII.

Staatsverträge

§ 63

Staatsverträge

Staatsverträge werden wie Gesetzesvorlagen behandelt. Die Abstimmung kann nur über den ganzen Vertrag erfolgen.

XIV.

Volksbegehren

§ 64

Volksbegehren

Volksbegehren sind wie Regierungsvorlagen, jedoch binnen dreier Monate nach Unterbreitung zu behandeln und, wenn sie der Landtag nicht unverändert annimmt, mit einem eigenen Gesetzentwurf oder ohne einen solchen der Staatsregierung so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Volksentscheid innerhalb von sechs Monaten nach der Unterbreitung stattfinden kann.

XV.

Anträge

§ 65

Antragstellung

(1) Anträge und Abänderungsanträge können außer von den Abgeordneten auch von Fraktionen gestellt werden.

(2) Die Anträge müssen mit den Worten eingeleitet sein: „Der Landtag wolle beschließen“.

(3) Auf Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Rechtes, Anträge zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 71 Abs. 2 Anwendung.

(4) Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen, können vom Präsidenten zurückgewiesen werden. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) Anträge, die den Landtag als solchen oder seine Mitglieder betreffen, sollen vor ihrer Einbringung oder Behandlung in den Ausschüssen im Ältestenrat beraten werden.

§ 66

Behandlung der Anträge

(1) Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden vom Präsidenten einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen. In der Vollversammlung findet über sie nur eine Lesung statt. Die Vollversammlung kann eine andere Behandlung beschließen.

(2) Verlangen eine Fraktion oder 20 Abgeordnete die sofortige Behandlung einer dringlichen Angelegenheit, die keine Gesetzesvorlage enthält (Dringlichkeitsantrag), so muß diese vom Präsidenten sofort auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag während einer Vollversammlung eingereicht wird. Diese hat die Möglichkeit, den Antrag der Ausschußberatung zu überweisen. Bei Zweifel über die Dringlichkeit entscheidet der Ältestenrat.

(3) Tagt die Vollversammlung im Zeitpunkt der Einreichung nicht, so überweist der Präsident den Antrag unverzüglich den zuständigen Ausschüssen. Die Ausschußvorsitzenden haben den Antrag auf die Tagesordnung einer unverzüglich anzuberaumenden Ausschußsitzung zu setzen.

(4) Vertagungen von Dringlichkeitsanträgen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten zulässig.

§ 67

Anträge gemäß Art. 44 BV

Anträge auf Erörterung der Frage, ob der Landtag die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 Satz 2 BV als gegeben erachtet, können nur von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten eingebracht werden. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Zulässige Anträge müssen auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden und können an keine Ausschüsse zur Vorbereitung verwiesen werden. Eine Vertagung ist nicht zulässig. Zwischen dem Schluß der Aussprache und der Entscheidung über den Antrag muß eine Frist von 48 Stunden sein.

§ 68

Frist für Anträge und ihre Zurückziehung

(1) Anträge können bis zum Schluß der Aussprache gestellt und bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

(2) Zurückgezogene Anträge können erneut gestellt werden.

§ 69

Wiedereinbringung von Anträgen

(1) Wenn und soweit der Landtag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, während der gleichen Landtagstagung nur auf Verlangen der Mehrheit des Landtags oder nach Ablauf eines Jahres wieder eingebracht werden.

(2) Ein neuer Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig.

§ 70

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind bis zum Beginn der Abstimmung oder der Wahl zulässig. Sie können von jedem Abgeordneten mündlich gestellt werden.

XVI.

Anfragen

§ 71

Interpellationen

(1) Große öffentliche Anfragen an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten (Interpellation) können nur von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten eingebracht werden. Die Interpellation bedarf der Schriftform; eine kurz gefaßte schriftliche Begründung ihrer Veranlassung ist zulässig.

(2) Interpellationen, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist den Interpellanten zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch muß schriftlich begründet werden. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig. Der Präsident hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat der Präsident auf Verlangen der Interpellanten die Entscheidung des Landtags über den Einspruch herbeizuführen.

§ 72

Behandlung von Interpellationen

(1) Interpellationen müssen vom Präsidenten sofort der Staatsregierung mitgeteilt und auf die Tagesord-

nung der nächsten Sitzung gesetzt werden, es sei denn, daß sich die Interpellanten mit einer Verschiebung einverstanden erklären.

(2) In der Sitzung stellt der Präsident an die Staatsregierung die Frage, ob und wann sie die Interpellation beantworten kann oder aus welchem Grund eine Beantwortung nicht möglich erscheint. Die Interpellation kann von einem Interpellanten begründet werden. Verlesung, Begründung und Beantwortung der Interpellation sollen in einer Sitzung erfolgen. Für die Rededauer gilt § 110 entsprechend.

(3) An die Beantwortung schließt sich eine Besprechung an, wenn sie von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten verlangt wird. Sachanträge können bei dieser Besprechung nicht gestellt werden.

§ 73

Anträge zur Interpellation

Anträge zur Interpellation können nur lauten, daß die Antwort der Staatsregierung der Meinung des Landtags entspricht oder nicht entspricht. Sie müssen von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt sein. Die Abstimmung über solche Anträge muß auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 74

Ablehnung der Beantwortung durch die Staatsregierung

Lehnt die Staatsregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Interpellation ab, so muß ihre Beratung erfolgen, wenn dies eine Fraktion oder 20 Abgeordnete verlangen. Bei dieser Beratung können Sachanträge von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten gestellt werden.

§ 75

Fortlaufende Behandlung der Interpellation

Abgesehen von dem Fall, daß die Staatsregierung für die Beantwortung der Interpellation um eine Frist ersucht (§ 74), darf eine Vollsitzung solange nicht vertagt werden, als die anhängigen Interpellationen unerledigt sind. Eine Aussetzung der Sitzung bis zu drei Tagen (Unterbrechung der Sitzung) ist möglich.

§ 76

Fragestunde

(1) An jedem zweiten Tag einer Sitzungsfolge der Vollversammlung soll eine Fragestunde eingelegt werden, in der jeder Abgeordnete berechtigt ist, eine mündliche Anfrage an die Staatsregierung zu stellen. Die beabsichtigte Anfrage muß schriftlich, spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Sitzungsfolge vorausgehenden Tages, mindestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Sitzungsfolge in dreifacher Fertigung beim Landtagsamt eingereicht werden. Sie wird zu Beginn der Sitzungsfolge an die Abgeordneten verteilt. Der Aufruf der Fragen erfolgt in der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge. Dabei sind der Sachzusammenhang der Fragegebiete und das Stärkenverhältnis der Fraktionen zu berücksichtigen. Im Falle der Verhinderung eines Fragestellers einer Fraktion kann diese einen anderen Abgeordneten als Ersatzmann benennen.

(2) Die Fragestunde soll einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten. Unerledigt gebliebene Anfragen werden zu Beginn der nächsten Sitzungsfolge oder mit Genehmigung des Hauses an einem der anderen Tage der gleichen Sitzungsfolge nach der festgelegten Reihenfolge aufgerufen. Unerledigte Fragen haben in der Fragestunde der nächsten Sitzungsfolge den Vorrang.

§ 77

Form und Inhalt der mündlichen Anfragen

(1) Die Anfragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf

die sachliche Fragestellung zu beschränken. Sie sind nur zulässig für Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

(2) Dem Fragesteller steht eine erste Zusatzfrage zu. Danach können alle Abgeordneten weitere Zusatzfragen stellen. Die Zahl der Zusatzfragen soll insgesamt fünf nicht übersteigen. Der Präsident kann, wenn es sachdienlich ist und die ordnungsgemäße Durchführung der Fragestunde dadurch nicht gefährdet wird, weitere Zusatzfragen zulassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. Sie dürfen weder Feststellungen noch Wertungen enthalten, noch eine Ausdehnung der ursprünglichen Frage auf andere Gegenstände bewirken. Sie dürfen nicht verlesen werden.

(3) Fragen oder Zusatzfragen, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, kann der Präsident zurückweisen. Bei einer Zurückweisung im letzteren Fall entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung sofort; im übrigen finden die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 78

Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten findet aus aktuellem Anlaß über eine bestimmt bezeichnete Frage, die von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft, eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Landtagspräsidenten spätestens 24 Stunden vor Beginn der nächsten Sitzung einzureichen. Der Präsident unterrichtet die Fraktionen hiervon unverzüglich.

(2) Der Präsident setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er den Antrag für zulässig und den Besprechungsgegenstand für geeignet hält. Ist dies nicht der Fall, unterbreitet er den Antrag dem Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung.

(3) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern der Staatsregierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. Die einzelnen Redner können nur einmal und nicht länger als 5 Minuten sprechen. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(4) Im Rahmen der aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. Liegen mehrere Anträge mit verschiedenen Themen vor, so wird, wenn der Landtag nicht etwas anderes beschließt, das Thema besprochen, dessen Besprechung zuerst beantragt worden ist. Die übrigen Anträge gelten als erledigt.

(5) Sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge mit der aktuellen Stunde beginnen.

§ 79

Form und Inhalt der Schriftlichen Anfragen

(1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, beim Landtag Anfragen einzureichen, die er schriftlich beantwortet wünscht. Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten, für die die Bayerische Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Der Sinn der Anfrage darf nur in einem kurzen Vorgespräch, soweit dieser zum Verständnis unerlässlich notwendig ist, erläutert werden. Sie soll grundsätzlich Fragen an nur ein Ressort beinhalten. Die Anfragen werden vom Präsidenten der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung zugeleitet. Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es dem Fragesteller frei, sie entweder durch den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage in der nächsten Fragestunde öffentlich an die Staatsregierung zu stellen.

(2) Auf Antrag des Fragestellers, der mit der Einreichung der Anfrage bereits gestellt werden muß, werden solche Fragen und ihre Beantwortung in die Drucksachen aufgenommen.

(3) Die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 80

Unmittelbarer Verkehr mit der Staatsregierung

Die Abgeordneten können jederzeit, auch wenn der Landtag nicht versammelt ist, sich an die Staatsregierung mit dem Ersuchen um Auskunft über bestimmte bezeichnete Tatsachen wenden. Der persönliche, schriftliche oder mündliche Verkehr zwischen Abgeordneten und Staatsregierung soll dabei die Regel sein.

XVII.

Auskunftserteilung durch die Staatsregierung

§ 81

Auskunftserteilung durch die Staatsregierung

Die Staatsregierung gibt dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse fortlaufend schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung eines Beschlusses in angemessener Frist nicht möglich, so erstattet die Staatsregierung einen schriftlichen Zwischenbericht.

§ 82

Erinnerungen zu Auskünften der Staatsregierung

(1) Die Auskünfte oder Zwischenberichte der Staatsregierung über die Ausführung der Beschlüsse des Landtags werden gedruckt und verteilt oder unter Mitteilung für die Abgeordneten zur Einsichtnahme offengelegt.

(2) Innerhalb vier Wochen nach Verteilung oder Mitteilung der Offenlegung können von jedem Abgeordneten beim Präsidenten schriftliche Erinnerungen gemacht werden des Inhalts, daß eine Auskunft unvollständig sei oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(3) Die Erinnerungen werden der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung mitgeteilt.

(4) Die Antworten der Staatsregierung werden den Erinnernden bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, wenn eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen zweier Wochen, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, es schriftlich verlangen.

(5) Antwortet die Staatsregierung auf eine Erinnerung nicht binnen vier Wochen, so kann der Erinnernde binnen zwei weiterer Wochen schriftlich verlangen, daß die Erinnerung auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt und besprochen wird.

XVIII.

Eingaben und Beschwerden

§ 83

Eingaben und Beschwerden

(1) Eingaben und Beschwerden werden zunächst durch das Landtagsamt einer Vorprüfung über die Möglichkeit der Behandlung unter Berücksichtigung des § 84 unterzogen. Soweit aus dieser Vorprüfung sich nicht die Unzulässigkeit nach § 84 ergibt, werden sie zunächst dem zuständigen Staatsministerium zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Rückkunft vom Staatsministerium werden sie den Ausschüssen zugeleitet, zu deren Sachgebiet sie gehören. Gehören Eingaben und Beschwerden nicht erkennbar in das Sachgebiet eines bestimmten Ausschusses, so werden sie dem Eingaben- und Beschwerdeausschuß zugeleitet. Soweit die Vorprüfung die Unzulässigkeit nach § 84 annimmt und der Ausschußvorsitzende nicht widerspricht, werden sie ohne die Vorlage bei den Staatsministerien sofort den entsprechenden Aus-

schüssen bzw. dem Eingaben- und Beschwerdeausschuß zugeleitet.

(2) Eingaben und Beschwerden können vom Beschwerdeführer in jedem Stand des Verfahrens zurückgenommen werden.

(3) Ein Abgeordneter, der eine Eingabe überreicht, wird zu den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme zugezogen, wenn er es dem Landtagsamt gegenüber ausdrücklich verlangt.

§ 84

Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden

(1) Der Ausschuß kann von der Behandlung von Eingaben und Beschwerden absehen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuß in der gleichen Tagung schon behandelt worden ist, ohne daß neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
6. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch ein Rechtsmittel oder eine Verwaltungsbeschwerde eingelegt werden kann,
7. und soweit sie den Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Änderung der Entscheidung eines öffentlichen Gerichts zum Inhalt haben; unberührt bleibt die Befugnis des Ausschusses, beim Vortrag von Restitutionsgründen ein Wiederaufnahmeverfahren zu veranlassen,
8. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts oder des Beratungsgegenstandes durch die Vollversammlung des Landtags eintreten.

§ 85

Sachliche Behandlung von Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden werden vom Ausschuß in folgender Weise erledigt:

- a) sie werden auf Grund der Erklärung der Staatsregierung oder auf Grund eines Landtagsbeschlusses für erledigt erklärt;
- b) der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen;
- c) es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.

§ 86

Ergänzend zu den §§ 83 bis 85 finden die als Anlage 2 beigefügten Grundsätze des Petitionsrechts Anwendung.

§ 87

Behandlung von Eingaben und Beschwerden in der Vollversammlung

(1) Eingaben und Beschwerden werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses es verlangen, in der Vollversammlung behandelt.

(2) Über Entscheidungen des Ausschusses wird in der Vollversammlung beraten und beschlossen, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete innerhalb einer Woche verlangen. Der Antrag ist beim Landtagspräsidenten zu stellen und braucht nicht begründet zu sein.

(3) Glaubt die Staatsregierung, dem Beschluß eines Ausschusses auf Berücksichtigung nicht entsprechen zu können, so hat sie ihren Standpunkt dem Ausschuß unverzüglich schriftlich mitzuteilen mit dem Ersuchen um neuerliche Beratung und Beschlussfassung. Hält der Ausschuß an seinem Beschluß auf Be-

rücksichtigung fest und beharrt auch die Staatsregierung auf ihrem Standpunkt, so ist die Angelegenheit nach Prüfung durch den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Prüfung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des Ausschusses den Gesetzen oder der Verfassung widerspricht. Billigt die Vollversammlung die Entscheidung des Ausschusses, so hat die Staatsregierung hinsichtlich des Vollzugs des Landtagsbeschlusses zu berichten.

§ 88

Mitteilung an den Antragsteller

Dem an erster Stelle unterzeichneten Gesuchsteller oder Beschwerdeführer wird die Art der Erledigung durch das Landtagsamt mitgeteilt. Dieser Mitteilung soll eine Begründung beigelegt werden.

XIX.

Verfahren bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags

§ 89

Anklageerhebung

Anträge auf Erhebung der Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags im Sinne des Art. 61 Abs. 2 und 3 BV bedürfen der Unterzeichnung von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl. Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. Sie werden vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Nach ihrer Verlesung durch einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, der für solche Fälle die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsausschusses nach Art. 25 BV hat.

§ 90

Verfahren

(1) Nach Verlesung der Berichte des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen und Erörterung entscheidet der Landtag in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Anklage. Die Anklage wird erhoben, wenn der Antrag die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefunden hat.

(2) Diese Mehrheit hat binnen einer Frist von zwei Wochen aus ihrer Mitte den oder diejenigen Abgeordneten zu bestimmen, die die Anklageschrift verfassen und für den Landtag nach den Bestimmungen der §§ 25 ff. des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erheben und vertreten. Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

§ 91

Zurücknahme der Anklage

(1) Der Landtag kann die Anklage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. Die Zurücknahme erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl in namentlicher Abstimmung.

(2) Der Präsident des Landtags hat dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

XX.

Verfahren bei Verfassungsstreitigkeiten

§ 92

Verfahren

(1) Anträge auf Erhebung von Verfassungsstreitigkeiten mit einem anderen Staatsorgan bedürfen der Unterzeichnung durch eine Fraktion oder 20 Abgeordnete.

(2) Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. Sie werden vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Nach ihrer Verlesung durch einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. Nach Verlesung des Berichtes des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen und seiner Erörterung entscheidet der Landtag in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Klage.

§ 93

Vertretung

Beschließt der Landtag, den Verfassungsstreit zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit den oder die Bevollmächtigten, die die Klage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben und dort zu vertreten haben. Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

§ 94

Zurücknahme der Klage

(1) Der Landtag kann die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. Die Zurücknahme muß durch namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(2) Der Präsident des Landtags hat dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

XXI.

Sitzungen

§ 95

Allgemeines

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, soweit nicht nach Art. 22 BV die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Der Präsident kann die Ausgabe von Besucherkarten anordnen, von denen zunächst die Fraktionen die Hälfte der zur Verfügung stehenden Karten verlangen können.

§ 96

Aufnahmen in Bild und Ton

(1) Aufnahmen in Bild und Ton, die nicht für Zwecke des Landtags angefertigt werden, bedürfen für Sitzungen der Vollversammlung des Landtags der Genehmigung des Ältestenrats, in dringenden Fällen der Genehmigung des Präsidenten, für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse.

(2) Der Präsident teilt die Tatsache, daß Aufnahmen gemacht werden, der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung mit.

§ 97

Legislaturperiode und Tagung

(1) Die Tagung beginnt mit dem Zusammentritt des Landtags und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (Legislaturperiode) oder mit seiner Auflösung, sofern der Landtag nicht einen früheren Schluß der Tagung beschließt (Art. 17 Abs. 3 BV). Die Sitzungen der Vollversammlung einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert. Sie werden zu Sitzungsfolgen zusammengefaßt.

(2) Der Schluß einer Tagung muß vom Landtag ausdrücklich beschlossen werden; zugleich muß der Zeitpunkt des Wiedersammentritts zur neuen Tagung beschlossen werden. In dem Beschluß muß der Hinweis enthalten sein, daß die Rechte der Volksvertretung für die Zeit außerhalb der Tagung vom Zwischenausschuß gemäß Art. 26 BV gewahrt werden.

(3) Liegt ein solcher Beschluß nach Absatz 2 nicht vor, so ist die Tagung nur vorübergehend unterbrochen.

§ 98

Außerordentliche Tagungen

(1) Zu einer außerordentlichen Tagung oder zu einem früheren Beginn der ordentlichen Tagung (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 2 BV) tritt der Landtag zusammen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten verlangt.

(2) Außerdem kann der Präsident zu einer ordentlichen Tagung einberufen, wenn der Landtag den Tag des Wiederzusammentritts entweder nicht bestimmt hat oder wenn der Präsident einen früheren Wiederzusammentritt für notwendig hält.

§ 99

Einberufung

Der Präsident soll den Landtag mindestens einmal im Monat einberufen. Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung des Landtags verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten oder die Staatsregierung sie fordert.

§ 100

Ladefrist und Art der Einberufung

Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei volle Tage vor dem Tage der Vollversammlung einzeln jedem Abgeordneten zuzustellen. Der Nachweis der Zustellung gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am fünften Tag vor der Sitzung erfolgt. In Fällen äußerster Dringlichkeit ist der Präsident berechtigt, von der Einhaltung der Frist abzusehen.

§ 101

Leitung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Er leitet und schließt sie mit Zustimmung des Landtags.

§ 102

Tagesordnung

(1) Der Ältestenrat bestimmt Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(2) Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete dem widersprechen. Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Landtag kann die gemeinsame Besprechung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

(4) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch Beschluß der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder 20 Abgeordneten geschlossen werden.

§ 103

Auflösung und Abberufung des Landtags

Der Landtag kann gemäß Art. 18 der BV aufgelöst werden.

§ 104

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Ein Abgeordneter darf nur sprechen, wenn er sich zum Wort gemeldet hat und ihm vom Präsidenten das Wort erteilt ist. Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Sofern es sachdienlich ist, kann der Präsident davon abweichen.

(2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluß der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, zu dem sich der Redner meldet, erfolgen. Die Bestimmung des § 106 findet Anwendung.

(3) Wortmeldungen erfolgen bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet hinsichtlich der Reihenfolge der Präsident.

(4) Befindet sich ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt seine Wortmeldung. Sie kann zum selben Gegenstand nicht erneuert werden.

(5) Zieht ein Abgeordneter seine Wortmeldung innerhalb einer Aussprache zurück, so hat er nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet. Die Zurückziehung der Wortmeldung kann auch mündlich dem Schriftführer gegenüber erfolgen.

§ 105

Übertragung der Wortmeldung

(1) Jeder Abgeordnete kann seinen Platz in der Rednerliste an ein Mitglied seiner Fraktion abtreten. Er hat aber dann nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

(2) Fraktionslose Abgeordnete können zugunsten eines anderen fraktionslosen Abgeordneten auf ihre Rednermeldung verzichten.

§ 106

Redeordnung

(1) Meldet sich kein Redner zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) Anträge auf Schluß der Rednerliste oder Verkürzung der Redezeit können von jedem Abgeordneten, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, nach Beginn der Aussprache gestellt werden. Die Abstimmung über diese Anträge findet statt, wenn mindestens 1 Abgeordneter jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Bis zur Abstimmung über Anträge auf Schluß der Rednerliste sind weitere Wortmeldungen unzulässig. Die Redezeit kann auf 10 Minuten beschränkt werden.

(3) Anträge auf Schluß der Aussprache können erst gestellt werden, wenn auf Beschluß des Landtags die Rednerliste geschlossen ist oder die Redezeit verkürzt wurde. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 50 Abgeordneten.

(4) Vor der Abstimmung über die Anträge unter Absatz 2 und 3 erhält auch ein Gegner des Antrags das Wort. Melden sich mehrere Sprecher, so findet die Regel des § 104 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht einem Vertagsantrag vor.

§ 107

Zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen von Abgeordneten zur Geschäftsordnung sind an die Vorschrift des § 104 Abs. 3 nicht gebunden. Sie können auch durch Zurufe zum Präsidenten erfolgen.

(2) Der Präsident muß das Wort unverzüglich erteilen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Aussprache stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

(4) Nach Stellung eines Geschäftsordnungsantrags wird, sofern der Landtag nicht mehr Redner zuläßt und der Antragsteller nicht selbst den Antrag begründet, das Wort nur mehr einem Redner für sowie einem Redner gegen den Antrag erteilt; insoweit ist die Redezeit auf höchstens fünfzehn Minuten beschränkt.

(5) Bei gleichzeitig eingehenden Wortmeldungen entscheidet der Präsident.

(6) Die Vorschriften des § 107 finden auf Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse keine Anwendung.

§ 108

Wortmeldung des Präsidenten

Der Präsident kann sich in der Reihenfolge der Redner an der Beratung beteiligen. In diesem Fall hat er in der Vollversammlung den Vorsitz abzugeben.

§ 109

Art der Rede

(1) Die Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag von der Rednerbühne aus. Mit Erlaubnis des Präsidenten kann auch vom Platz aus gesprochen werden. Sie können Notizen zur Stützung des Gedächtnisses benutzen und dürfen Zitate und Schriftsätze mit Erlaubnis des Präsidenten verlesen. In diesem Falle müssen sie den verlesenen Text in Abschrift oder im Original dem Stenographischen Dienst zur Abschrift zur Verfügung stellen.

(2) Darüber hinaus dürfen weitere Hilfsmittel ohne Zustimmung des Ältestenrates in der Vollversammlung nicht benutzt werden. Der Antrag auf Benützung eines Hilfsmittels muß so rechtzeitig gestellt werden, daß dadurch der Ablauf der Sitzung und die Ansetzung der Tagesordnungen nicht gestört wird. Der Ältestenrat kann seine Zustimmung an zeitliche und sachliche Bedingungen knüpfen. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Kosten trägt derjenige, der sich des weiteren Hilfsmittels bedient.

(3) Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten sowie den Berichterstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt. Absatz 2 gilt auch für die Mitglieder der Staatsregierung.

§ 110

Rededauer

(1) Die Rededauer soll für einen Abgeordneten in der Regel eine Stunde nicht überschreiten. Wird sie überschritten, so soll der Präsident den Redner mahnen; nach eineinhalb Stunden muß der Präsident mahnen. Fünf Minuten nach der Mahnung entzieht er ihm das Wort. In diesem Fall darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

(2) Der Mahnung des Präsidenten kann der Redner widersprechen und durch Beschluß der Vollversammlung feststellen lassen, daß und wie lange er die Rede fortsetzen darf.

§ 111

Rededauer in besonderen Fällen

(1) Die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes im ganzen kann nach Vorschlag des Ältestenrats vor Beginn der Aussprache als Gesamtzeit festgelegt werden. In diesen Fällen kann die Redezeit für den einzelnen Redner in Abweichung von § 110 begrenzt werden. Wenn eine Redezeitbeschränkung erfolgt, ist den im Landtag vertretenen Fraktionen grundsätzlich eine gleiche Grundredezeit einzuräumen. Die darüber hinausgehende Redezeit bemißt sich entsprechend der Stärke der Fraktion. Eine Übertragung der Redezeit von einer Fraktion auf die andere ist nicht statthaft.

(2) Der Landtag entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 ohne Beratung.

(3) Auf Vorschlag des Ältestenrats kann in besonderen Fällen die Redezeit der einzelnen Redner in Abweichung der Bestimmung des § 110 verlängert oder verkürzt werden.

§ 112

Persönliche Bemerkung

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Er darf nicht zur Sache selbst sprechen.

§ 113

Abgabe von Erklärungen

(1) Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die zwar ein Vorkommnis außerhalb des Landtags betreffen kann, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags oder eines seiner Ausschüsse stehen muß, kann der Präsident nach Schluß der Beratung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

(2) Weigert sich der Präsident, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag der Ältestenrat endgültig.

§ 114

Unzulässigkeit der Verbindung mit Anträgen

Mit persönlichen Bemerkungen und Erklärungen können Anträge nicht verbunden werden.

§ 115

Sitzungsleitung des Präsidenten

(1) Der Präsident sorgt für einen ruhigen und ungestörten Verlauf der Sitzungen.

(2) Beifallskundgebungen oder Mißfallensäußerungen, Zwischenrufe oder sonstige Störungen jeder Art sind den Zuhörern untersagt.

(3) Der Präsident hat jede Äußerung oder Einmischung der Zuhörer zu untersagen, Zuwiderhandelnde gegebenenfalls feststellen und entfernen zu lassen und nötigenfalls die Räumung der Tribünen anzuordnen. In diesem Fall kann er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit unterbrechen.

(4) Der Präsident erläßt eine Besucherordnung.

(5) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Landtags oder seines Präsidenten ist der Direktor des Landtagsamts die nach Art. 76 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 116

Aussetzen der Sitzung

(1) Der Präsident kann die Sitzung wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf eine halbe Stunde aussetzen.

(2) Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Damit ist die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

§ 117

Zwischenrufe

Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß der Redner seine Gedanken ungehindert aussprechen kann; jedoch sind Zwischenrufe von Abgeordneten, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit dem Redner ausarten, gestattet.

§ 118

Zwischenfragen

(1) Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses sind erst gestattet, nachdem der Präsident die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. Wenn der Präsident die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch den Präsidenten kann der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

Die Frage ist kurz zu formulieren und darf keine Wertungen oder eigene Stellungnahme des Fragenenden enthalten.

(3) Der Präsident soll in gleichem Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 119

Verweisung zur Sache

(1) Der Präsident hat einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache zu verweisen. Ist der Redner während derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann der Landtag auf die Frage des Präsidenten beschließen, daß dem Redner das Wort entzogen wird.

(2) Der Beschluß wird ohne Beratung gefaßt. Einem Abgeordneten, dem das Wort entzogen ist, wird es nicht wieder erteilt, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitgliedes der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

§ 120

Ordnungsmaßnahmen

(1) Abgeordnete, die das Wort ergreifen, ohne daß es ihnen erteilt ist, hat der Präsident zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Präsident den Abgeordneten vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. Der ausgeschlossene Abgeordnete hat auf Aufforderung des Präsidenten den Saal unverzüglich zu verlassen.

(3) Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so unterbricht der Präsident die Sitzung und beruft sofort den Ältestenrat ein, der über etwaige weitere Maßnahmen berät.

(4) Nach Wiederaufnahme der Sitzung durch den Präsidenten kann der Landtag auf Empfehlung des Ältestenrats den Abgeordneten ohne Beratung von der Teilnahme an höchstens 10 weiteren Sitzungen der Vollversammlung ausschließen. Ein solcher Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 121

Ordnungsrufe

(1) Ein Abgeordneter, der persönlich verletzende Ausführungen oder persönlich verletzende Zwischenrufe macht oder eine gröbliche Störung der Ordnung verursacht, ist vom Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) Hat sich ein Abgeordneter zwei Ordnungsrufe zugezogen, so kann ihm der Präsident, soweit er das Wort hat, dieses entziehen oder ihn vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. Die Vorschriften des § 120 finden Anwendung.

§ 122

Besonders schwere Verstöße

Abgeordneten, die sich eines ganz besonders schweren Verstoßes im Sinne des § 121 schuldig machen, kann vom Präsidenten sofort das Wort entzogen werden oder sie können vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausgeschlossen werden. Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und der Absätze 3 und 4 des § 120 finden Anwendung.

§ 123

Einspruch

(1) Ein Abgeordneter kann gegen eine Rüge oder einen Ordnungsruf Einspruch binnen einer Woche schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig. Er kann die Maßnahme aufheben oder mildern.

(2) Gegen den Ausschluß durch den Präsidenten steht dem Abgeordneten der Einspruch zur Vollversammlung zu, der entweder zu Protokoll der Sitzung

oder schriftlich binnen einer Woche zu erfolgen hat. Erfolgt der Einspruch zu Protokoll, so muß über ihn sofort entschieden werden. Der Präsident hat zu diesem Zweck die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen. Dieser berät über den Einspruch und gibt dem Landtag eine Empfehlung. Der Abgeordnete hat Anspruch vom Ältestenrat gehört zu werden.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landtag ohne Beratung vor Wiederaufnahme der Tagesordnung. Der Abgeordnete und der Präsident, der die Maßnahme gegen ihn verhängt hat, sind in der angeführten Reihenfolge zu hören.

§ 124

Einspruch bei sofortiger Wortentziehung

Hat der Präsident gemäß § 119 dem Abgeordneten das Wort entzogen, so entscheidet auf Einspruch des Redners zu Protokoll der Landtag sofort über die Berechtigung des Einspruchs.

§ 125

Folgen des Ausschlusses

Soweit nach den Vorschriften der §§ 120 bis 122 dieser Geschäftsordnung ein Abgeordneter aus einer oder mehreren Sitzungen der Vollversammlung ausgeschlossen worden ist, ruhen während der Zeit des Ausschlusses seine Rechte als Abgeordneter innerhalb des Hauses mit Ausnahme des Rechts der Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen. Das Ruhen gilt auch für Ausschüsse, die außerhalb des Hauses stattfinden, und für Tagfahrten.

§ 126

Ehrenordnung

Der Landtag kann sich eine Ehrenordnung geben.

XXII.

Landtag und Staatsregierung

§ 127

Herbeirufung eines Mitgliedes der Staatsregierung

(1) Jeder Abgeordnete kann das Erscheinen des Ministerpräsidenten sowie jedes Staatsministers und Staatssekretärs beantragen. Ein in der Vollversammlung gestellter Antrag muß von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt sein. Der Antrag wird durch Mehrheit der Vollversammlung oder des Ausschusses verbeschieden. Die Vorschriften des § 107 finden auf ihn Anwendung.

(2) Wird das Erscheinen des Ministerpräsidenten oder eines Staatsministers verlangt, so ist eine Stellvertretung zulässig, wenn er aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Erkrankung, am Erscheinen verhindert ist.

(3) Der Präsident der Vollversammlung oder der Vorsitzende eines Ausschusses kann die Sitzung bis zum Erscheinen des verlangten Mitgliedes der Staatsregierung unterbrechen.

§ 128

Anhörung der Staatsregierung

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse Zutritt. Sie können verlangen, daß der Präsident der Vollversammlung oder der Vorsitzende eines Ausschusses ihnen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluß einer Rede, das Wort erteilt.

(2) Ergreift nach Ablauf der Rednerliste ein Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet. In diesem Fall muß auf Wunsch ein Sprecher der in Opposition befindlichen Fraktionen als nächster Redner das Wort erhalten. Ist in diesem Fall für

den Gegenstand der Beratung für die Fraktionen oder Abgeordneten eine bestimmte Redezeit festgelegt, so verlängert sie sich für diese um höchstens die Gesamtzeit der Ausführungen der Mitglieder der Staatsregierung, nicht aber über die der Fraktion oder den Abgeordneten ursprünglich zugebilligte Redezeit hinaus. Für diesen Fall hat der Abschluß der Rednerliste keine Wirkung.

(3) Eine Wiedereröffnung der Beratung findet nicht statt, wenn die Staatsregierung

- a) bei der Beratung der Haushalte der einzelnen Ressorts und des Gesamthaushalts zusammenfassend Stellung nimmt,
- b) bei der Besprechung einer Interpellation sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprechen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat,
- c) bei Beratung von Gesetzentwürfen das Wort ergreift.

(4) Die Staatsregierung kann in ihren Ausführungen auf Schriftsätze Bezug nehmen, die sie mindestens 3 Tage vor Beginn der Ausführungen den Abgeordneten übermittelt hat.

(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung stehen der Staatsregierung nicht zu.

§ 129

Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung

Macht ein Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung Ausführungen außerhalb der Tagesordnung oder zu einem bereits erledigten Tagesordnungspunkt, so kann darüber auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten durch Beschluß die Aussprache eröffnet werden. Über Anträge zur Sache darf in diesem Fall nicht abgestimmt werden.

XXIII.

Abstimmung

§ 130

Beschlußfähigkeit des Landtags

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Beschlüssen des Landtags, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl oder einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Landtags zugestimmt hat.

§ 131

Anzweiflung der Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Abgeordneten bezweifelt wird.

(2) Wird nach Schluß der Aussprache und vor der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Beschlußfähigkeit bezweifelt und auch vom geschäftsführenden Präsidium weder einmütig bejaht noch verneint, so ist die Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Vor Schluß der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlußfähigkeit unzulässig. Nach dieser Anzweiflung bis zur Feststellung der Beschlußfähigkeit ist eine Geschäftsaussprache unzulässig.

(3) Wird die Beschlußfähigkeit bezweifelt und die Beschlußfähigkeit vom Präsidenten festgestellt, so unterbricht dieser zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt für diese Sitzung in Kraft.

§ 132

Fragestellung bei Abstimmung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sich das sachliche Begehren (der Antrag) mit Ja oder Nein beantworten läßt. Die Fragen sind, wenn tunlich, positiv zu fassen. Über ihre Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

§ 133

Teilung der Frage

Jeder Abgeordnete kann beantragen, daß über einzelne Teile einer Gesetzesvorlage oder eines Antrages getrennt abgestimmt wird. Bei Widerspruch eines Abgeordneten gegen die Trennung entscheidet der Landtag oder der Ausschuß. Unmittelbar vor der Abstimmung über diesen Widerspruch ist die zu wählende Fassung zu verlesen.

§ 134

Sachliche Abstimmungsregeln

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(2) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein Antrag auf Schluß der Aussprache vor, so wird zunächst über den Antrag auf Schluß der Aussprache abgestimmt.

(3) Alle Anträge, die eine Erweiterung des Verhandlungsgegenstandes bezwecken (Zusatzanträge), werden den Anträgen, die eine Abänderung des Verhandlungsgegenstandes zum Inhalt haben (Abänderungsanträge) in der Behandlung gleichgestellt. Bei mehreren Anträgen zur Sache soll zuerst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten von der Vorlage, dem Antrag oder der Eingabe abweicht. Im Zweifelsfall entscheidet der Landtag oder der Ausschuß. Liegt ein Vorschlag eines Ausschusses vor, so tritt dieser Vorschlag an die Stelle der Vorlage oder des Antrages. Ursprünglich gestellte Anträge können als Abänderungsanträge eingebracht werden.

(4) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

§ 135

Formale Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Im Falle der einfachen Form der Abstimmung erfolgt die Schlußabstimmung über Gesetze durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Eine Gegenprobe ist in allen Fällen vorzunehmen. Auf Verlangen hat der Präsident die Stimmenthaltungen festzustellen.

(2) Soweit nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmgleichheit verneint die Frage. Schreibt die Verfassung oder ein Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat der Präsident die notwendigen Feststellungen zu treffen.

§ 136

Zählung der Stimmen

(1) Erscheint das Ergebnis der Abstimmung dem Präsidenten oder einem der Schriftführer zweifelhaft, so verkündet der Präsident, daß die Stimmen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gezählt werden.

(2) Die Zählung geschieht in folgender Weise: Zunächst geben die diensttuenden Mitglieder des Präsidiums ihre Stimmen in einem amtlichen Briefumschlag ab. Dann verlassen die übrigen Abgeordneten auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal

und die Türen werden bis auf die drei Abstimmungstüren geschlossen. Dann stellen sich an jede der Türen zwei Schriftführer (§ 15 Abs. 2 findet Anwendung). Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichneten Tür den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Abgeordnete, die nach diesem Zeichen eintreten, werden nicht gezählt. Das Präsidium stellt das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.

§ 137

Namentliche Abstimmung

(1) Die Schlußabstimmung über Gesetzesvorlagen ist namentlich.

(2) Schlägt der Präsident dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen und erhebt sich auf seine Frage, ob dem widersprochen wird, nicht Widerspruch von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten, so kann die Abstimmung in einfacher Form erfolgen.

(3) In allen übrigen Fällen erfolgt einfache Abstimmung. Eine namentliche Abstimmung hat aber auch hier stattzufinden, wenn ein solcher Antrag von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt wird.

§ 138

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Eine namentliche Abstimmung im Sinne des § 137 Abs. 3 ist unzulässig bei Beschlußfassung über

1. die Stärke eines Ausschusses;
2. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuß;
3. die Abkürzung von Fristen;
4. Sitzungszeiten und Tagesordnung;
5. Vertagung der Sitzung;
6. Vertagung, Schluß der Rednerliste oder der Aussprache;
7. Widersprüche hinsichtlich der Fragestellung;
8. Anträge auf getrennte Abstimmung über Teile einer Vorlage oder eines Antrags;
9. Anträge zur Geschäftsordnung;
10. Anträge auf Erscheinen eines Mitglieds der Staatsregierung.

§ 139

Form der namentlichen Abstimmung

(1) Bei namentlicher Abstimmung ruft ein Schriftführer die Namen der einzelnen Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Abgeordneten antworten mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit „Ich enthalte mich“ und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Abstimmenden tragende Stimmkarte dem Schriftführer, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, daß die abgegebene Stimmkarte den Namen des Abstimmenden trägt. Nach der Wiederholung der Buchstaben des Alphabets zu jeweiliger nachträglicher Stimmabgabe erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Stimmabgabe wird von dem Schriftführer in einer Kontrolliste der Abgeordneten vermerkt.

(2) Nichtamtliche Stimmkarten sind ungültig.

(3) Das Präsidium stellt das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.

§ 140

Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung

(1) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann ein Abgeordneter geschäftsordnungsmäßig das Ergebnis der Abstimmung bezweifeln und den Antrag stellen, die Abstimmung in der nächst strengeren Form zu wiederholen. Wird dieser Antrag von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt, so entscheidet die Vollversamm-

lung, ob dem Antrag entsprochen wird. In diesem Fall muß an Stelle der Form des § 135 Abs. 1 die Form des § 136, an Stelle der Form des § 136 die Form des § 137 gewählt werden.

(2) Wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so werden die Stimmkarten durch den Direktor des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, amtlich verschlossen und einer sofort zu berufenden Sitzung des Ältestenrats zu neuerlicher Zählung zugeleitet. In diesem Fall stellt der Ältestenrat das Ergebnis fest, das der Präsident nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet.

§ 141

Erklärungen zur Abstimmung

(1) Nach Schluß der Beratung, aber vor der Abstimmung, hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen.

(2) Jeder Abgeordnete kann unmittelbar nach der Schlußabstimmung eine kurze Erklärung über seine Abstimmung abgeben. Diese Erklärung hat sich auf die sachliche Begründung für sein Votum zu beschränken.

(3) Die Erklärungen dürfen den Zeitraum von 5 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über diese Erklärungen findet eine Aussprache nicht statt.

§ 142

Überlegungspause

Der Präsident kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen oder vor einer Wahl eine Überlegungspause einschalten. Er muß es tun, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete verlangen. Die Überlegungspause soll eine Stunde nicht überschreiten. Ist eine längere Zeit erforderlich, so soll der Präsident den Tagesordnungspunkt vertagen lassen.

§ 143

Ausschluß von der Abstimmung

(1) Von der Abstimmung ist ein Abgeordneter ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar ihn selbst betreffen.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch an den Ältestenrat möglich. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrates widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig.

XXIV.

Beurkundung der Verhandlungen

§ 144

Niederschrift in der Vollversammlung

(1) Die Verhandlungen in der Vollversammlung des Landtags werden von Stenographen wortgetreu aufgenommen und aufbewahrt.

(2) Die stenographischen Niederschriften werden gedruckt und als Sitzungsberichte an alle Abgeordneten verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Landtags (z. B. Tonbandaufnahmen) sind nach Weisung des Präsidiums eine angemessene Zeit aufzubewahren.

§ 145

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

(1) Unverzüglich nach Aufnahme durch den Stenographen wird die Niederschrift dieser Aufnahme dem Redner zur Durchsicht und einer etwa erforderlichen Berichtigung zugeleitet. Die Berichtigung muß sich auf sprachliche Fehler und Unebenheiten beschränken und darf den Sinn der Ausführungen nicht ändern. Soweit Hörfehler oder Übertragungsfehler aus dem

Stenogramm vorgekommen sind, dürfen sie berichtigt werden, auch wenn dadurch der Sinn der Niederschrift geändert wird. Die Durchsicht wird durch die Unterschrift des Redners am Schlusse seiner Ausführungen dargetan.

(2) Anträge auf Berichtigung, die der Vorschrift des Absatzes 1 widersprechen, können vom Präsidenten zurückgewiesen werden. Bei Widerspruch des Redners gegen eine solche Zurückweisung entscheidet der Ältestenrat. Dieser kann alle Beweismittel heranziehen.

(3) Gibt der Redner die Niederschrift nicht spätestens am zweiten Tag nach Empfang zurück, so wird sie ohne Berichtigung mit dem Vermerk „unkorrigiert“ in Druck gegeben. Der Tag des Empfanges wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(4) Spätere Berichtigungen erfolgen gesondert. Die Entscheidung über die Zulassung einer späteren Berichtigung trifft der Ältestenrat.

(5) Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Berichtigung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 146

Zwischenrufe

Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie vom Stenographen aufgenommen. Wenn der Zwischenrufer in der Niederschrift namentlich bezeichnet ist, wird ihm der Zwischenruf zur Prüfung entsprechend § 145 zugeleitet. Bestreitet der Abgeordnete, daß der Zwischenruf von ihm erfolgt ist, so entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit dem Stenographen, ob der Name des Zwischenrufers gelöscht wird oder nicht. Im Falle der Nichtlöschung hat der Abgeordnete das Recht des Widerspruchs zum Ältestenrat nach § 145 Abs. 2.

§ 147

Ausfertigung der Beschlüsse

(1) Über die Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die vom Landtag gefaßten Beschlüsse werden durch den Präsidenten Ausfertigungen erstellt, die der Staatsregierung und — soweit es sich um Gesetze handelt — auch dem Senat zugestellt werden. Das Protokoll ist jeweils beim Landtagsamt aufzubewahren.

(2) Bei Anträgen auf Aufhebung der Immunität kann die Zustellung unmittelbar an den Antragsteller, bei Verfassungsbeschwerden unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof erfolgen. Mitteilungen von Wahlergebnissen dürfen unmittelbar an die betroffenen Gremien zugestellt werden.

§ 148

Niederschrift in den Ausschüssen

(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse werden, soweit tunlich, in Kurzschrift aufgenommen. Diese Kurzschriften gelten als originale Niederschriften. Aus dieser Niederschrift wird ein Auszug in Maschinschrift übertragen.

(2) Soweit dem nicht die Vorschriften des § 34 entgegenstehen, können die Niederschriften von allen Abgeordneten eingesehen werden.

XXV.

Landtagsamt und Landesamt für Kurzschrift

§ 149

Landtagsamt und Landesamt für Kurzschrift

Der Landtag unterhält zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte ein Landtagsamt. Für stenographische Aufnahme bedient er sich des Landesamts für Kurzschrift.

§ 150

Dienstordnung

Der Präsident erläßt für das Landtagsamt eine Dienstordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Bis zum Erlaß einer gesonderten Dienstordnung gilt die Allgemeine Dienstordnung (ADO).

XXVI.

Die Geschäftsordnung

§ 151

Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall

Der Landtag kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete widersprechen. Der Präsident hat durch ausdrückliche Frage den Abgeordneten Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

§ 152

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Widersprechen eine Fraktion oder 20 Abgeordnete, so entscheidet die Vollversammlung. Der Präsident hat durch ausdrückliche Frage Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

§ 153

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Geschäftsausschuß beschließen.

§ 154

Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Der Landtag stellt in seiner konstituierenden Sitzung jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Legislaturperiode übernommen wird.

München, den 25. September 1974

Der Präsident des Bayerischen Landtags

H a n a u e r

Anlage 1

Gesetz

über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

Art. 1

Einsetzung

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Anträge auf Errichtung von Untersuchungsausschüssen müssen bei ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder tragen.

(2) Ein Untersuchungsausschuß wird von Fall zu Fall für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.

(3) Die beantragte Untersuchung muß geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(4) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dürfen nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Art. 2 Aufgabe

(1) Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an die Vollversammlung.

(2) Der Gegenstand der Untersuchung muß bei Erteilung des Untersuchungsauftrags hinreichend umschrieben sein. Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm von der Vollversammlung erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

(3) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn

- a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und
- b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt.

Art. 3 Vorsitzender

(1) Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wird durch die Vollversammlung ein Mitglied des Landtags bestellt. Gleichzeitig wird ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Der Vorsitzende soll der Gruppe angehören, die der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugestimmt hat.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

Art. 4 Ausschußmitglieder

(1) Jeder Untersuchungsausschuß besteht mindestens aus 7 Mitgliedern des Landtags. Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das d'Hondtsche Verfahren findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Absatz 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschußbesetzung nach Absatz 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach Absatz 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach Absatz 1 und 2 zustehen.

Art. 5 Ausscheiden von Ausschußmitgliedern

(1) Ausschußmitglieder scheidern aus dem Untersuchungsausschuß aus, wenn sich ergeben hat, daß sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschußmitglied nicht mitwirken.

(2) Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 22 ff. StPO) über Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine Anwendung.

(3) Scheidet nach Absatz 1 ein Ausschußmitglied aus, so kann dessen Fraktion einen weiteren Vertreter bestimmen. Art. 3 Abs. 1 findet Anwendung.

Art. 6 Beschlußfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Art. 7 Vorbereitende Untersuchung

(1) Bei Beginn seiner Tätigkeit beschließt der Untersuchungsausschuß, ob eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß durchgeführt werden soll. Eine solche vorbereitende Untersuchung kann auch im Verlauf der Ermittlungen beschlossen werden.

(2) Aufgabe der vorbereitenden Untersuchung ist die Sammlung und Gliederung des Untersuchungstoffes, insbesondere die Beschaffung der einschlägigen Akten und Unterlagen und, soweit erforderlich, die Anhörung von Zeugen.

(3) Über die einzelnen Untersuchungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

Art. 8 Zusammensetzung des Unterausschusses

Dem Unterausschuß müssen mindestens der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und ein Mitglied der antragstellenden Gruppe angehören.

Art. 9 Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen

(1) Der Untersuchungsausschuß verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Ausschußmitglieder wird jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit wird weiter ausgeschlossen, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung eines Antrags auf Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt. Der Untersuchungsausschuß entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(2) Sollen Beratungsgegenstände oder Teile hiervon der Geheimhaltung unterliegen, so bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses.

(3) Die Beratungen über das prozessuale Vorgehen des Untersuchungsausschusses und über die Beschlußfassung sind nicht öffentlich.

Art. 10 Protokollierung

Die Verhandlungen im Untersuchungsausschuß einschließlich der Beratungen über das prozessuale Vorgehen und die Beschlußfassung werden von Stenographen wortgetreu aufgenommen. In dem Protokoll ist auch die jeweilige Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses festzuhalten.

Art. 11 Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuß oder ersuchte Behörden

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise. Die Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt.

(2) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebung Folge zu leisten. Der Rechts- und Amtshilfe soll sich der Untersuchungsausschuß nur im Rahmen der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung bedienen.

(3) Über die Untersuchungshandlungen durch die ersuchten Behörden sind Protokolle aufzunehmen.

Art. 12

Einzelne Beweise

(1) Über die Erhebung einzelner Beweise entscheidet der Untersuchungsausschuß durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Untersuchungsausschuß ist jedoch verpflichtet, alle Beweise zu erheben, die von der Vollversammlung des Landtags besonders bezeichnet worden sind.

Art. 13

Rechtsstellung von Betroffenen

(1) Auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person ist grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. Geht aus dem Untersuchungsauftrag aber eindeutig hervor, daß sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Untersuchungsausschuß in jedem einzelnen Fall zu prüfen; sie ist insbesondere gegeben, wenn die Untersuchung mit dem Ziele eingeleitet ist, die Beschlußfassung des Parlaments über eine Anklage gegen Mitglieder der Staatsregierung oder gegen Abgeordnete (Art. 59, 61 Bayer. Verfassung) gegen den Betroffenen vorzubereiten.

(2) Stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß eine Person hiernach nicht als Zeuge vernommen werden darf, so ist sie nach Art eines Beschuldigten anzuhören.

Art. 14

Zeugenvernehmung

(1) Die durch den Untersuchungsausschuß zu vernehmenden Zeugen sind vor ihrer Vernehmung gemäß den §§ 55 und 57 StPO zu belehren und zu ermahnen.

(2) Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung sind in entsprechender Anwendung des § 55 StPO darauf hinzuweisen, daß sie auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie sich der Gefahr einer Abgeordneten- oder Ministerklage aussetzen würden.

(3) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a StPO über weitere Zeugnisverweigerungsrechte finden Anwendung.

Art. 15

Fragerecht

(1) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vernommen.

(2) Sodann hat der Vorsitzende den übrigen Ausschußmitgliedern zu gestatten, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschußmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Untersuchungsausschuß durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält.

(3) Von der Vereidigung eines Zeugen ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO abzu- sehen, wenn der Verdacht besteht, er könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung

nach dem Sinn des Untersuchungsauftrages mit zur Aufgabe des Untersuchungsausschusses gehört.

(4) Bei Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO von der Vereidigung auch dann abzusehen, wenn der Verdacht besteht, daß sie sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordneten- oder Ministerklage rechtfertigen könnte.

Art. 17

Aktenvorlage

Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuß auf Beschluß der Mehrheit der Ausschußmitglieder vorzulegen.

Art. 18

Aussagepflicht der Beamten

(1) Soll ein Beamter vor einem Untersuchungsausschuß über Angelegenheiten aussagen, die unter seine Amtsverschwiegenheit fallen, so bedarf es dazu der Genehmigung seines Dienstvorgesetzten.

(2) Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn der Ministerrat auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses den Beamten von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet. Der Untersuchungsausschuß hat von einem solchen Ersuchen die oberste Aufsichtsbehörde über die Verweigerungsgründe zu hören.

Art. 19

Verlesen von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind vor dem Ausschuß zu verlesen.

(2) Ebenso sind Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, zu verlesen. Von dem Verlesen kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder auf das Verlesen verzichtet.

Art. 20

Sitzungspolizei

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Ausschußvorsitzenden.

(2) Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht entsprechen, können auf Beschluß des Ausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuß kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe von 1000 DM verhängen.

Art. 21

Zwischenbericht, Schlußbericht

(1) Der Landtag kann während der Untersuchung jederzeit vom Untersuchungsausschuß einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Landtag einen Bericht in schriftlicher Form. Der Bericht darf keine Anträge enthalten.

(3) Die Anfertigung eines Entwurfs für den Schlußbericht obliegt dem Vorsitzenden. Über die endgültige Abfassung entscheidet der Untersuchungsausschuß mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine abweichende Meinung in gedrängter Form auf dem Bericht des Untersuchungsausschusses zu vermerken. Einzelheiten dieser abweichenden Meinung sowie ihre Begründung müssen je-

doch aus dem Minderheitenbericht klar erkennbar sein.

Art. 22

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Anlage 2

**Grundsätze
des
Petitionsrechts**

I.

Petitionsberechtigung

Petitionsberechtigt ist jedermann. Er kann einzeln oder zusammen mit anderen Personen Petitionen einreichen. Mehrere Personen können Petitionsrecht unter einem Gesamtnamen ausüben.

a) Ausländer

Ausländer und Staatenlose sind petitionsberechtigt.

b) Minderjährige

Volljährigkeit ist zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich.

c) Geisteskranke und partiell Geschäftsunfähige

Grundsätzlich sind auch Geschäftsunfähige, Entmündigte und Geisteskranke zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

d) Juristische Personen

Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

e) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht jedenfalls insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.

II.

Petitionen zugunsten Dritter

Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingelegt werden.

Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlaß besteht und die Interessen des Dritten nicht entgegenstehen.

III.

Petitionsberechtigung innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses

Das Petitionsrecht besteht auch innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses. Es unterliegt dort aber Beschränkungen, deren Umfang sich aus der Eigenart des jeweiligen „besonderen Gewaltverhältnisses“ ergibt und für die daher keine allgemeinen Regeln bestehen. Die Grenze für die möglichen Einschränkungen bildet die Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 GG, wonach kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.

a) Beamte

In außerdienstlichen und persönlichen Angelegenheiten unterliegt das Petitionsrecht der Beamten keinen Beschränkungen. Soweit bei Beamten in dienstlichen Angelegenheiten beamtenrechtliche Beschränkungen bestehen (z. B. Wahrung des Dienstgeheimnisses, Einhaltung des Dienstweges), ist der Landtag durch Verstöße dagegen nicht gehindert, die Petition zu behandeln.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Verletzung dieser Verpflichtungen hindert nicht die weitere Behandlung der Petition.

b) Straf- und Untersuchungsgefangene

Straf- und Untersuchungsgefangene dürfen das Petitionsrecht ausüben. Ihre Petitionen sind von den Anstaltsleitungen in allen Fällen dem Landtag zuzuleiten. Ein Petitionsverbot ist — auch als Hausstrafe — unzulässig. Gemeinsame Petitionen von Gefangenen können nur insoweit verboten und verhindert werden, als der Straf- oder Haftzweck ein Verbot der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erfordert.

IV.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Von der Behandlung einer Petition kann abgesehen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen fehlen. Als solche kommen in Betracht:

1. Die Petition muß eigenhändig in einer Form unterzeichnet sein, die die Person genügend erkennen läßt.
2. Die Petition muß verständlich sein und ein erkennbares Petitem enthalten.
3. Die Petition darf keine Verstöße gegen Strafgesetze beinhalten oder fordern und auch nicht in ungebührlicher Form abgefaßt sein.
4. Die Petition darf keinen rechtswidrigen Eingriff in die Tätigkeit der Gerichte fordern.
5. Die Petition darf nicht nur eine frühere Petition aus der gleichen Wahlperiode ohne neues Vorbringen wiederholen.

Die Geschäftsordnung kann weitere Erfordernisse als Zulässigkeitsvoraussetzungen vorsehen. Derartige Regelungen dürfen aber nicht dazu führen, das Petitionsrecht für einzelne Personenkreise oder Sachgebiete überhaupt zu beseitigen.

V.

Information des Ausschusses über den Sachverhalt

Der zuständige Ausschuss kann von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen. Berichte und Stellungnahmen von selbständigen Körperschaften und Anstalten können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Landesbehörde eingeholt werden. Eine mündliche Anhörung des Petenten ist zwar zulässig, dürfte sich aber in der Regel nicht empfehlen.

Für das Recht des zuständigen Ausschusses, von der Staatsregierung die Vorlage der Akten zu verlangen, gelten die allgemeinen Regeln.

VI.

Mögliche Entscheidungen

Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. Eine Petition wird, ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen bzw. an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt oder über sie wird zur Tagesordnung übergegangen.
3. Die Petition wird der Staatsregierung überwiesen, und zwar
 - a) zur Kenntnisnahme,
 - b) als Material,
 - c) zur Erwägung bzw. Würdigung,
 - d) zur Berücksichtigung.

4. Die Petition wird nach Beratung im Ausschuß für ungeeignet zur weiteren Behandlung erklärt.

Es ist zu empfehlen, den Petenten über den Sinn einer Entscheidung aufzuklären. Gleichzeitig kann eine Belehrung erteilt werden. Auch die Staatsregierung kann ersucht werden, den Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend aufzuklären.

Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ stellt eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung dar; die Staatsregierung ist rechtlich nicht verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

Durch die Überweisung an die Staatsregierung kann diese aber verpflichtet werden, dem Landtag zu berichten, was sie auf Grund der überwiesenen Petition veranlaßt hat. Diese Berichtspflicht kann generell in der Geschäftsordnung oder durch einen Zusatz bei der Überweisung im Einzelfall festgelegt werden. Die Rechtsgrundlage für diese Berichtspflicht bildet die parlamentarische Verantwortlichkeit der Staatsregierung.

VII.

Mögliche Entscheidungen bei bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht unbedingt dadurch ausgeschlossen, daß bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Sehr häufig ist die Verwaltung berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

VIII.

Mögliche Entscheidungen bei Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten

Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten können in derselben Weise behandelt werden wie andere Petitionen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sie dem zuständigen Fachausschuß, der mit der betreffenden Gesetzgebungsmaterie befaßt ist, zuzuleiten, damit dieser sie bei seiner Arbeit mitberät. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern gegebenenfalls auf dem Weg über die Fraktionen bekanntgemacht werden, damit sie die Petition zum Anlaß für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

IX.

Form der Berichte der Ausschüsse an das Plenum

Es steht im Ermessen des Landtags, in welcher Form er sich über die Arbeit der für die Petitionen zuständigen Ausschüsse berichten läßt.

X.

Überweisung von Petitionen an andere Landtage und an Selbstverwaltungskörperschaften

Die Landtage können Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundestages fallen, an diesen überweisen. Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich einer Selbstverwaltungskörperschaft fallen, können vom Landtag an diese überwiesen werden. Das könnte sich z. B. empfehlen, wenn die Zweckmäßigkeit der Maßnahme einer Gemeinde bestritten wird, ohne daß Einwendungen gegen deren Recht-

mäßigkeit erhoben werden. In der Regel wird jedoch eine solche Überweisung nur bei einer besonderen Verzahnung der Landesverwaltung mit den unteren Verwaltungseinheiten zweckmäßig sein, wie sie z. B. in Berlin gegeben ist. Bei der Überweisung ist dem Petenten eine Abgabennachricht zu geben.

XI.

Beantwortung von Petitionen

Aus dem Petitionsrecht folgt grundsätzlich eine Verpflichtung des Landtags, Petitionen zu beantworten. Diese Antwort braucht aber keine Sachentscheidung zu enthalten. Es genügt, wenn die Antwort erkennen läßt, daß die Petition dem Landtag keinen Anlaß gegeben hat, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen. Noch weniger besteht ein Anspruch darauf, daß die Sachentscheidung des Landtags einen bestimmten Inhalt hat.

Ist die Petition von mehreren Personen unterzeichnet, braucht nur der federführende Petent oder, wenn ein solcher nicht erkennbar ist, der Erstunterzeichner einen Bescheid zu erhalten.

XII.

Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind. Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben.

Im übrigen hat der Landtag keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Staat Partei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag unter Umständen noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Da der Landtag die Staatsregierung auch insoweit kontrollieren darf, als sie eine Dienstaufsicht über Gerichte ausübt, kann er von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen und kann außerdem die Staatsregierung ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

XIII.

Rechtsschutz gegenüber dem Landtag

Es besteht kein Anspruch, auf eine Petition beim Landtag eine bestimmte Entscheidung zu erhalten. Daher kann auch nicht die Rechtmäßigkeit des Inhalts der Landtagsentscheidung von den Gerichten kontrol-

liert werden. Die Gerichte dürfen nur nachprüfen, ob der grundsätzliche Anspruch des Petenten, überhaupt eine Antwort zu erhalten, vom Landtag erfüllt wurde.

XIV.

Petitionen und Diskontinuität der Wahlperioden

Petitionen, die beim Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt sind, sind in der nächsten Wahlperiode weiter zu behandeln, ohne daß es eines erneuten Antrages des Petenten bedarf.

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die Erhöhung des Bezugspreises des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 leider unumgänglich notwendig geworden. Von diesem Zeitpunkt an beträgt der Bezugspreis halbjährlich DM 13,—; Einzelnummern bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,—, jeweils plus Porto. Der fortlaufende Bezug ist nach wie vor nur durch die Postanstalten möglich. Einzelnummern können nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, bezogen werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).